

## Beitrags- und Gebührenordnung der SG Hohen Neuendorf e.V.

(gemäß § 5 der Vereinssatzung (Stand: 18.02.2022))

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr<sup>\*1</sup> beträgt einmalig 20,00 EURO und wird mit dem Beitritt sofort fällig.

2. Beiträge:

Mitgliedsform	Monatsbeitrag in EURO
Kinderbetrag (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00
Geschwisterbeitrag <sup>*2</sup>	7,50
Jugendbeitrag (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	12,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	15,00
Familienbeitrag (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)	35,00
Auszubildende, Arbeitslose und Studenten	12,00
Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	10,00
Mitgliedschaft passiv (muss beim Vorstand beantragt werden)	5,00
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit	

<sup>\*1</sup> beinhaltet ein Vereinsshirt und Verwaltungskosten

<sup>\*2</sup> gilt für Geschwister, solange das ältere Mitglied noch Kinderbetrag zahlt

- Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich fällig.
- Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bei jährlicher Zahlweise erfolgt zum 01. März jeden Jahres und bei halbjährlicher Zahlweise zum 01. März und 01. September des laufenden Jahres.
- Bei Zahlung des Jahresbeitrages für das entsprechende Kalenderjahr, werden nur 11 Monatsbeiträge erhoben.
- Eine Rückerstattung von Beiträgen im Rahmen einer Kündigung im laufendem Kalenderjahr erfolgt nicht.
- Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat für die Beiträge zu erteilen. In diesem ist anzugeben, wann die Abbuchung erfolgen soll.
- Zur Deckung der Mehrkosten werden von Mitgliedern, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden und deshalb vom Verein schriftlich gemahnt werden müssen, Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

- Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug der Beiträge oder Gebühren entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto o. ä.), gehen zu Lasten des Mitgliedes.
  - Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
  - Die passive Mitgliedschaft gilt nur für die Zukunft für mindestens 6 Monate.
3. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 13.01.2017, geändert am 12.03.2021, zuletzt geändert am 01.04.2024